

TOP 12:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesstatistikgesetzes und anderer Statistikgesetze

Drucksache: 632/15

I. Zum Inhalt

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der rechtliche Rahmen der Bundesstatistik auch unter Berücksichtigung der fortschreitenden Digitalisierung und medienbruchfreien Datenverarbeitung praxisgerecht modernisiert werden. Ziel ist es, die Bürger und die Wirtschaft bei der Wahrnehmung ihrer Auskunftspflichten für statistische Erhebungen zu entlasten. Hierzu sollen Änderungen im Bundesstatistikgesetz, im Statistikregistergesetz, im Außenhandelsstatistikgesetz und in vier weiteren Gesetzen erfolgen.

Im Einzelnen ist vor allem vorgesehen,

- die Wirtschaft als Adressaten für Bundesstatistiken neu aufzunehmen;
- die Koordinierungsrolle des Statistischen Bundesamts im Rahmen der Erstellung von EU-Statistiken und Statistiken, die im föderativen Verbundsystem oder über andere nationale Statistikproduzenten erstellt werden, zu stärken;
- für die Erstellung von Statistiken vorrangig und vermehrt geeignete Daten, die der öffentlichen Verwaltung bereits vorliegen, heranzuziehen;
- die Verknüpfung wirtschaftsstatistischer Daten der öffentlichen Verwaltung mit entsprechenden statistischen Daten der Deutschen Bundesbank zu ermöglichen;
- eine Rechtsgrundlage für die Führung eines Anschriftenregisters (georeferenzierte postalische Anschriften) zu schaffen, die die Speicherung der Anzahl der Personen je Anschrift und die Wohnraumeigenschaft ermöglicht;
- die Anordnung von Bundesstatistiken oder die Änderung einer auf der Grundlage eines Gesetzes angeordneten Statistik durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen, wenn dies für die Durchführung von EU-Rechtsakten nach Artikel 338 AEUV erforderlich sein sollte;

- die Führung des Unternehmensregisters der alleinigen Zuständigkeit des Statistischen Bundesamts zu unterstellen;
- die Geschäftsordnung des Statistischen Beirats künftig der Genehmigungspflicht des Bundesministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Bundesministerien zu unterstellen; in dem Kontext soll das Bundesstatistikgesetz von Detailregelungen über die Zusammensetzung, Organisation und das Verfahren des Beirats entlastet werden;
- die bislang in § 26 BStatG geregelte Überleitungsvorschrift aufzuheben und im Zuge dessen im Außenhandelsstatistikgesetz und anderen Gesetzen die Erhebung von Hilfsmerkmalen (unter anderem: Name, Anschrift der Auskunftspflichtigen) für die Durchführung von Bundesstatistiken zu regeln.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Im Einzelnen wird vor allem empfohlen,

- die Kompetenzordnung der Verfassung zu beachten und die Länder gleichberechtigt mit dem Bund in die Aufgabe der Qualitätssicherung von Statistiken zu involvieren;
- die Kostenerstattung für in Auftrag gegebene statistische Erhebungen durch den Bund an die Länder sicherzustellen;
- die Zuständigkeit für die Führung des Unternehmensregisters weiterhin als gemeinsame Aufgabe von Bund und Ländern zu regeln;
- die im Gesetzentwurf vorgesehene Speicherfrist von zehn Jahren für Unternehmensregistersystem-Identifikatoren entweder - entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses - ganz aufzuheben oder - entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten - auf 30 Jahre anzuheben.

Ferner wird empfohlen, die in § 16 BStatG (Geheimhaltung) geplanten Änderungen auf ihre Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung zu prüfen.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Wegen der Einzelheiten wird auf **BR-Drucksache 632/1/15** verwiesen.